



06.03.2024

Nummer 05

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Heinrich Körner Vermögensverwaltungs-KG, Zum Kriesenberg 14, 34431 Marsberg auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Am Wimhof 33 c, auf Flur-Nr. 414/3, der Gemarkung Hacklberg. 30

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- Widmung eines Weges im Baugebiet „Sturmsölden-Erweiterung“ zum beschränkt-öffentlichen „Verbindungsweg von der Franz-Josef Streibl Straße zur Straße in Doblhof“ 31
- Lageplan „Verbindungsweg von der Franz-Josef Streibl zur Straße in Doblhof“ 32
- Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Sturmsölden-Erweiterung“ zur Ortsstraße „Franz-Josef Streibl Straße“ 33
- Lageplan „Franz-Josef Streibl Straße“ 34

Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2024 35

Haushaltssatzungen 2024 der von der Stadt Passau verwalteten Stiftungen 38

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Heinrich Körner Vermögensverwaltungs-KG, Zum Kriesenberg 14, 34431 Marsberg auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung,

Am Wimhof 33 c, auf Flur-Nr. 414/3, der Gemarkung Hacklberg.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 28.02.2024 (BA-Nr. VE-437-2023) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-466).**

Passau, den 28.02.2024

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung eines Weges im Baugebiet „Sturmsölden-Erweiterung“ zum beschränkt-öffentlichen „Verbindungsweg von der Franz-Josef Streibl Straße zur Straße in Doblhof“**

Die Stadt Passau erlässt folgende

VERFÜGUNG:

Der nachstehend näher beschriebene Weg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg, Bestandsverzeichnisnummer 537 gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Verbindungsweg von der Franz-Josef Streibl Straße zur Straße in Doblhof
<u>Flur-Nr.:</u>	430/114, Gmkg. Hacklberg
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung aus der Franz-Josef Streibl Straße an der Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 430/113, Gmkg. Hacklberg
<u>Endpunkt:</u>	Einmündung in die Straße in Doblhof an der Südost-Ecke von Fl.Nr. 430/16, Gmkg. Hacklberg
<u>Länge:</u>	0,036 km
<u>Widmungsbeschränkung:</u>	Nur für Fußgänger und Radfahrer
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Der beigefügte Lageplan vom 16.01.2024 i. M. 1:1.000 (gelb dargestellt) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Gründe für die	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Umstufung
	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung	

ergeben sich aus der Beschluss-Vorlage für den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften am 19.02.2024.

Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung – eingesehen werden.

Passau, 29.02.2024
Stadt Passau, Bauverwaltung
Josef Gell
Dienststellenleiter



„Plan verkleinert dargestellt“

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet „Sturmsölden-Erweiterung“ zur Ortsstraße
„Franz-Josef Streibl Straße“**

Die Stadt Passau erlässt folgende

VERFÜGUNG:

Die nachstehend näher beschriebene Straße wird zur Ortsstraße „Franz-Josef Streibl Straße“, Bestandsverzeichnisnummer 587 gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Franz-Josef Streibl Straße
<u>Flur-Nr.:</u>	430/101, Gmkg. Hacklberg
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung aus der Schwester-Renata-Hampel-Straße an der Südost-Ecke von Fl.Nr. 431/3, Gmkg. Hacklberg
<u>Endpunkt:</u>	Einmündung in die Franz-Josef Streibl Straße an der Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 430/97, Gmkg. Hacklberg
<u>Länge:</u>	0,370 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Der beigefügte Lageplan vom 17.01.2024 i. M. 1:1.000 (rot dargestellt) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Gründe für die	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Umstufung
	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung	
	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
ergeben sich aus der Beschluss-Vorlage für den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften am 19.02.2024.		
Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung – eingesehen werden.		

Passau, 29.02.2024
Stadt Passau, Bauverwaltung
Josef Gell
Dienststellenleiter



„Plan verkleinert dargestellt“

I.

Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Passau folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	202.562.655
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	34.614.552

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des städt. Eigenbetriebes „Klinikum Passau“ schließt:

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	269.868.654
in den Aufwendungen mit	€	285.920.776
somit Fehlbetrag	€	16.052.122
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	62.393.622

§ 2

Im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

a) bei der Stadt Passau auf	€	5.100.000
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	16.000.000

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird

a) bei der Stadt Passau auf	€	10.425.000
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	22.115.000

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Stadt Passau auf	€	10.000.000
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	10.000.000

§ 6

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts und der Vermögenspläne dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 16.02.2024 (RNB-12.KR-1512.262-1-13-10) die genehmigungspflichtigen Teile der vorgelegten Haushaltssatzung der Stadt Passau genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung der Stadt Passau wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Kämmerei der Stadt Passau, 94032 Passau, Rathausplatz 3 (Neues Rathaus), Zimmer 327, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 29. Februar 2024

STADT PASSAU
Oberbürgermeister

■ Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2024 der von der Stadt Passau verwalteten Stiftungen:

I.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2024

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	1.784.970
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	197.241

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital-Stiftung Passau für das Jahr 2024

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	755.515
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	336.797

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen bei der St. Johannis-Spital-Stiftung Passau auf € 0 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf € 125.000 festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

III.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2024

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 11.200
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit € 12.540

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

IV.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2024

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	56.100
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	32.190

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

V.

Die o.a. Haushaltssatzungen der Stiftungen (Ziffern I. bis IV.) werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 327, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 29. Februar 2024

STADT PASSAU

Oberbürgermeister

Jürgen Dupper